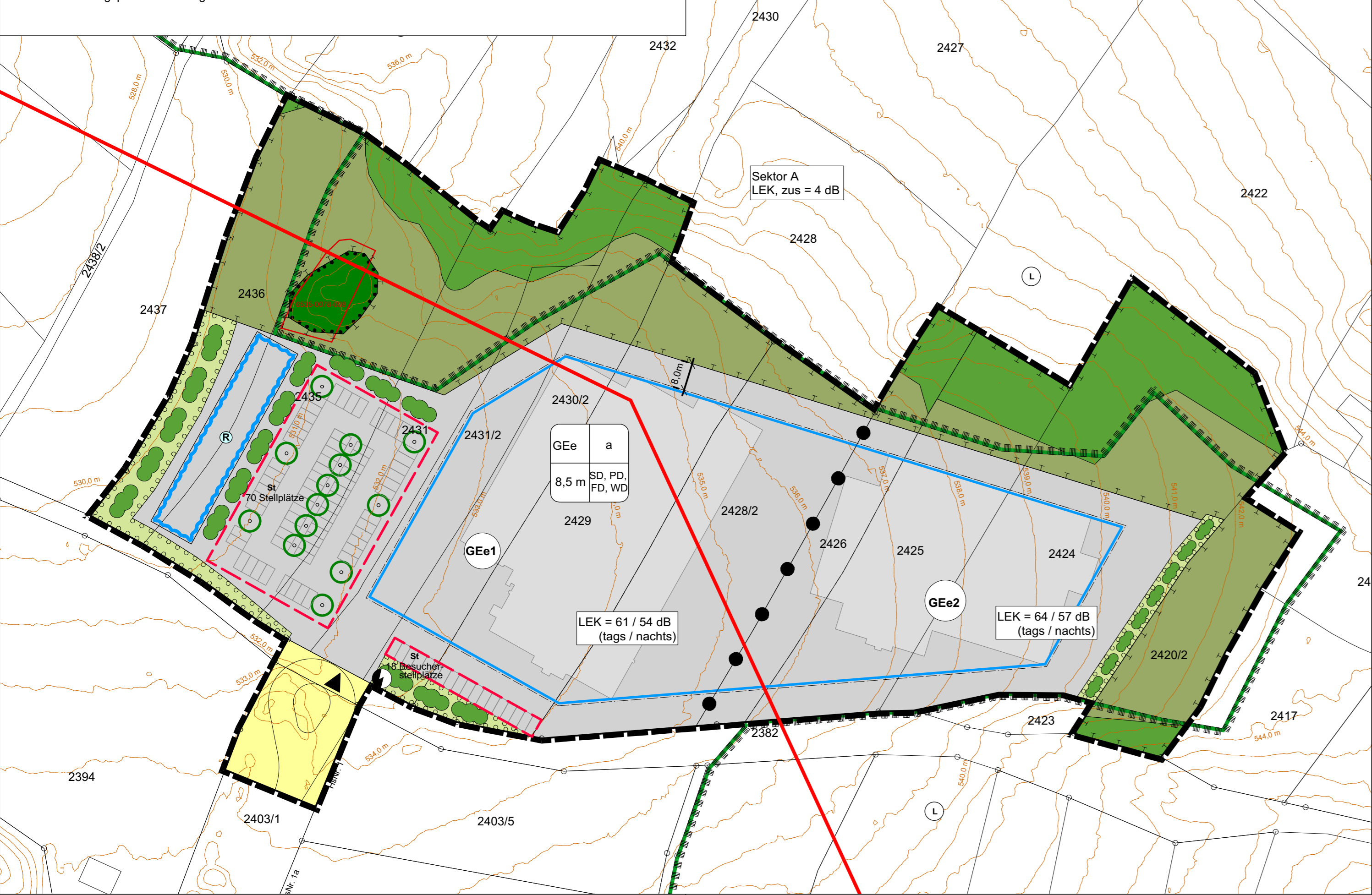


Die Gemeinde xxxxxx erlässt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (GVBl. S. 375) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) diesen Bebauungsplan als Satzung.



B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
Das Gewerbegebiet wird mit Einschränkungen ausgewiesen. Eingeschränkt sind die zulässigen Immissionen (siehe B.5). Betriebswohnungen sind nicht zulässig.

1.2 Gliederung des Baugebiets - Emissionskontingente (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Auf den nachfolgend benannten Teilflächen der festgesetzten Gebiete sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin) weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent L_{EK} in dB	
	Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
GEe1	61	54
GEe2	64	57

Für den in der Planzeichnung festgesetzten Richtungssektor A mit dem dargestellten Ursprung O = (32)684600, N = 5476550 (ETRS89/UTM, Zone 32-Nord; EPSG 25832) erhöht sich das Emissionskontingent L_{EK} um folgendes Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$:

Richtungssektor	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ in dB	
	Tag	Nacht
A	4	4

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

1.3 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) 0,8
- 2.2 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) als Höchstgrenze Die maximale Wandhöhe beträgt 8,0 m, die maximale Gebäudehöhe 8,50 m. Gemessen wird von der Oberkante Fertigfußboden bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachhaut bzw. Oberkante Attika. Dachaufbauten für haustechnische Anlagen oder Lichtkuppeln dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 3,0 m überschreiten.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Ein Hervortreten einzelner untergeordneter Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß bis zu 3 m kann ausnahmsweise zugelassen werden.

3.2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

In der abweichenden Bauweise sind zusammenhängende Gebäudekomplexe bis 180 m zulässig.

3.3 Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze sind als bis zu 2 geschossige Parkdecks zulässig. Im Falle der Errichtung von Parkdecks entfällt das Pflanzgebot für Laubbäume zugunsten einer Fassadenbegrünung.

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 BauGB)

4.1 Zuordnung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB

Für die im Plan dargestellten Ausgleichsflächen mit einer Größe von 13.259 qm werden folgende Entwicklungsziele festgesetzt: Lichter Trocken-Kiefernwald mit artenreichem Waldsaum und extensiv genutztes artenreiches Grünland. Maßnahmen: Auffichten des südexponierten Waldrands unter Entfernung insbesondere von Fichten, Nachpflanzung seltener Baumarten, Umwandlung angrenzender Ackerflächen in artenreiches Grünland, Extensivierung angrenzender Grünlandflächen. Pflege: 1-malige Mahd des Grünlands ab 1.8. mit Mähgutabfuhr und ohne Düngung, dabei jährlich Aussparen von ca. 50% des Saumstreifens am Waldrand (jährlich wechselnd).

4.2 Zuordnung von externen Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB

Dem Eingriff durch die geplanten Anlagen werden 4.654 qm der Fl.Nr. 3324 Gmkg. Alfeld als externe Ausgleichsfläche zugeordnet. Als Entwicklungsziel wird die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland festgesetzt. Zulässig ist 1-2 malige jährliche Mahd ab 15.7. mit Mähgutabfuhr und ohne Düngung und Pflanzenschutz oder extensive Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Pflerchung ist jedoch nur an insgesamt max. 8 Tagen zwischen Juni und Oktober davon jedoch max. 4 Tage in einem Monat, mit max. 700 Tiere/Hektar zulässig.

4.3 Flächen mit Begründungsbindung und Pflanzgeboten für Baum-/Strauchhecken

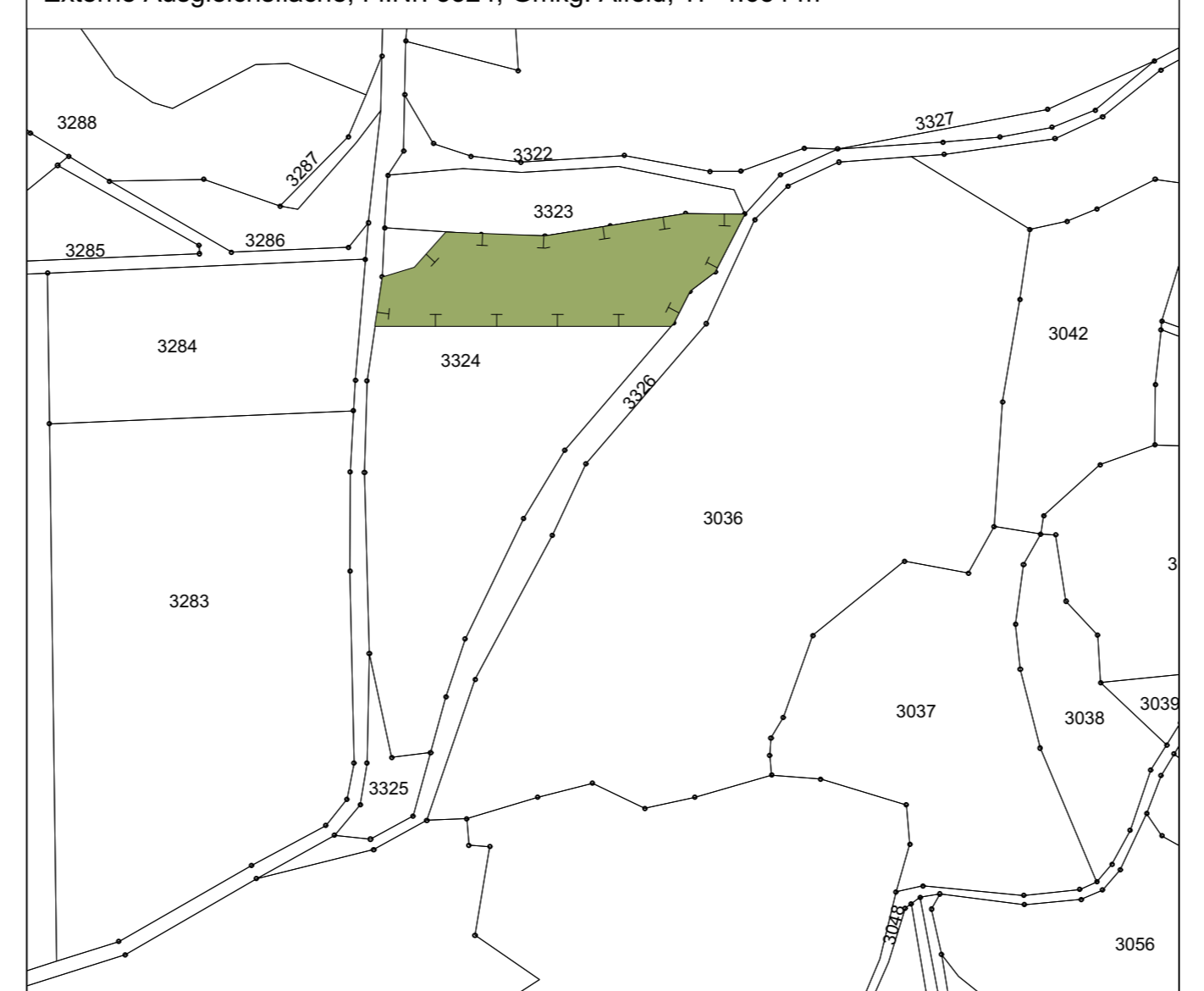
Es sind freiwachsende, im Westen mind. 3-reihige, sonst mind. 2-reihige Hecken aus heimischen Bäumen und Sträuchern mit abschirmender Wirkung gem. Pflanzliste in der Begründung spätestens ein Jahr nach Nutzungsaufnahme zu pflanzen. Pflanzdichte 1,5 m x 1,0 m. Pflege: gel. Stockhieb, jeweils max. 50% des Bestands, so dass immer eine abschirmende Wirkung bestehen bleibt.

4.4 Die Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser sind naturnah zu gestalten: Erdbecken mit breiflächiger Versickerung über bewachsenem Boden. Auf das Arbeitsblatt DWA-A-138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. wird hingewiesen.

4.5 Die Baufeldberäumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit oder unmittelbar nach Ernte der Feldfrüchte bzw. Mahd des Grünlands zulässig.

4.6 Die Beleuchtung ist nur mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zulässig.

Externe Ausgleichsfläche, Fl.Nr. 3324, Gmkg. Alfeld, TF 4.654 m²



A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 8 und 9 BauNVO)

GEa Gewerbegebiet, eingeschränkt

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

siehe textl. Festsetzungen B.2.1

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
a abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen
Zufahrt

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)
- Lichter Kiefernwald
- Saum / Magerrasen
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen
- Flächen mit Begründungsbindung innerhalb der Baufläche
- Pflanzgebot Baum-/Strauchhecke
- Pflanzgebot Laubbäume (nicht standortgebunden)

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Elektrizität

7. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

EFOK +55,0 max. Höhe der Erdschossfußbodenoberkante (EFOK) in m ü. NN

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Trabhöhe TH max.	Dachform

Nutzungsfestsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen TF 1 / TF 2

57 vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)

Landesschutzgebiet (LSG)

Biotope lt. amtl. Kartierung LTU mit Nummer

mögliche Gebäudestellung

Höhen über NN

Abgrenzung Emissionskontingente



Vorhabensträger:
HEBRA Maschinen- und Formenbau GmbH
Castnerstraße 6
92237 Sulzbach-Rosenberg

Gemeinde Alfeld

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Strassacker II"

maßstab: 1 : 1.000 bearbeitet: gb / lb / ao
datum: 10.12.2019 ergänzt:

TEAM 4 Bauernschrütt • Enders • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/99357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungs-festsetzungen

- 1. Dachform: Satteldach (SD), Pultdach (PD), Flachdach (FD), Waldmdach (WD)
- 2. Dachneigung: 0 -10 Grad
- 3. Dacheindeckung und Dachaufbauten
Die Dacheindeckung hat in dunklen Farbtönen zu erfolgen (rotbraun, anthrazit, grau, schwarz). Dacheindeckung mit Kupfer oder anderen für das Grundwasser problematischen Materialien sind unzulässig.
- 4. Grundstückseinfriedungen
Grundstückseinfriedungen sind nur in überwiegend nicht blickdichter Ausführung bis zu einer Höhe von 2.0 m zulässig.
- 5. Die Verkehrs- und Hofflächen müssen aufgrund der Lage im Karst undurchlässig gestaltet sein.

D. Hinweise

- 1. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen. Mit dem Bauantrag ist der gutachtliche Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente gem. Ziffer 1.2 eingehalten werden. Der Nachweis ist von einer anerkannten Fachstelle gem. § 29 b BImSchG zu erstellen.
- 2. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.
- 3. Die Einrichtung von Erdwärmesonden ist aufgrund der Lage im Karst nicht zulässig.
- 4. Auf die besonderen Anforderungen der Versickerung im Karst wird hingewiesen. Ggf. sind regelmäßig frequentierte Stellplätze, Hof und Fahrlächen wasserundurchlässig zu gestalten.
- 5. Wegen der Hanglage wird auf möglichen Hangwasserzufluss hingewiesen.
- 6. Der Abtrag und die Zwischenlagerung von humosem Oberbodens haben gemäß den Vorgaben der DIN19731, bzw. des § 12 BBodSchV zu erfolgen. Sollten bei Bodeneingriffen organoleptische Auffälligkeiten auftreten ist das Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich "Bodenschutz" zu informieren.

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 11.12.2018 bis 22.02.2019 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 11.12.2018 hat durch Auslage in der Zeit vom 22.01.2019 bis 22.02.2019 stattgefunden.

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 23.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.09.2019 bis 18.10.2019 beteiligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 09.09.2019 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.09.2019 bis 18.10.2019 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde 1 Woche vorher bekannt gemacht.

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.12.2019 als Satzung beschlossen.

(Siegel) Gemeinde Alfeld, den

.....
Karl-Heinz Niebler
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

(Siegel) Gemeinde Alfeld, den

.....
Karl-Heinz Niebler
Erster Bürgermeister